



**Wahlbekanntmachung zur Wahl des Vorstandes
der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer**

16.01.2023

Die Amtszeit von elf Mitgliedern des Kammervorstandes endet im Juni 2023; die Wiederwahl ist nach § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO zulässig. Gemäß § 16 S. 2. der Geschäftsordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (GO) reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder im Jahr 2023 um zwei (ein Mitglied im Landgerichtsbezirk Kiel, ein Mitglied im Landgerichtsbezirk Lübeck).

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder gemäß §§ 23 ff. der GO geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes.

1. Die Wahl findet vom 15.05.2023 bis zum 30.05.2023, 24:00 Uhr, statt.
2. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorstand zu unterbreiten.

Wahlvorschläge können bis zum 06.03.2023, 16:00 Uhr, schriftlich eingereicht werden. Diese sind unter folgender Anschrift an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu richten:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13
24837 Schleswig

Aus den folgenden Landgerichtsbezirken ist die jeweils nachstehende Zahl von Mitgliedern in den Vorstand zu wählen:

Flensburg: 2 Mitglieder
Itzehoe: 1 Mitglied
Kiel: 4 Mitglieder
Lübeck: 2 Mitglieder

- a) Wahlvorschläge sind getrennt nach Landgerichtsbezirken einzureichen.
 - b) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.
 - c) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin / einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben und eine Vorschlagende / einen Vorschlagenden benennen oder von einem Schleswig-Holsteinischen Anwaltsverein eingereicht sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin / des Kandidaten beizufügen. Jedes Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; es kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen und unterstützen. Ein Anwaltsverein kann nur so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Vorstandsmitglieder in dem Landgerichtsbezirk zu wählen sind, in dem der Verein seinen Sitz hat.
 - d) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis gemäß § 28 der Geschäftsordnung (Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder) aufgeführt und nach den §§ 65 Nr. 1 und 2 und 66 BRAO wählbar sind.
 - e) Ungültig sind die Wahlvorschläge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht von dem Bewerber oder dem vorgeschlagenen Mitglied unterzeichnet sind oder die den Bewerber so unvollständig bezeichnen, dass Zweifel über seine Person bestehen können oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber oder nicht nur einen Bewerber enthalten.
 - f) Der Wahlausschuss streicht unzulässige Angaben auf dem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
 - g) Nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.
3. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20.02.2023 bis 06.03.2023, 16:00 Uhr, in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kammermitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 06.03.2023, 16:00 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden.

4. Das Wahlrecht wird durch elektronische Wahl ausgeübt werden. Die Wahlunterlagen werden Ihnen rechtzeitig über das besondere elektronische Anwaltspostfach zugesandt. Sollten tatsächlich Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss die Durchführung einer Briefwahl beschließen.
5. Die Auszählung der Stimmen findet am 31.05.2023 um 11:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, statt.

Rechtsanwalt
Arne Graßmay
Der Wahlleiter